

# Haus- und Nutzungsordnung der Vital-Brunnen Bad Liebenstein GmbH

## Teil 1 Allgemeine Bestimmungen für die Nutzung aller Bereiche im Kurhaus

Vital-Brunnen Bad Liebenstein GmbH,  
Stand Mai 2025

# 1. Vorbemerkung

Diese Haus- und Nutzungsordnung der Vital-Brunnen Bad Liebenstein GmbH dient der Sicherheit der Gäste unserer Betriebsstätte und der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Sauberkeit. Sie gewährleistet eine Gleichbehandlung und ein ungestörtes Miteinander aller Gäste. Aus Gründen der Lesbarkeit wird im Folgenden darauf verzichtet, geschlechts- spezifische Formulierungen zu verwenden. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf alle Geschlechter (männlich/weiblich/divers) in gleicher Weise.

## 2. Begriffsbestimmungen

### *Bereich*

Ein „Bereich“ ist ein funktional zusammengehöriger Teil des Kurhauses inklusive seiner Einrichtungen (insbes. Schwimmbereich, Saunabereich, Salzgrotte, Fitnessbereich, Gastronomiebereich).

### *Personal*

Mit „Personal“ sind alle Mitarbeiter, die im Kurhaus der Vital-Brunnen Bad Liebenstein GmbH als deren Mitarbeiter oder Repräsentanten tätig sind, gemeint.

### *Kurhaus*

Mit „Kurhaus“ wird die Gesamtheit aller Bereiche des Gebäudes bezeichnet. Betreiber des Kurhauses ist die Vital-Brunnen Bad Liebenstein GmbH.

### *Einrichtungen*

Der Begriff „Einrichtungen“ oder „Einrichtung“ umfasst alle oder einzelne funktionale oder dekorative Ausstattungen des Kurhauses im Innen- und Außenbereich wie insbesondere Duschen, sanitäre Installationen, Grünflächen, Ruhezonen, Fitnessgeräte, Gastronomie, etc. sowie sämtliche Möblierung.

### *Gast*

„Gast“ ist jede natürliche Person, welche aufgrund einer Zugangsberechtigung das Kurhaus besucht und nutzt.

### *Gastronomiebereich*

„Gastronomiebereich“ ist die Einrichtung im Kurhaus, in denen Gästen Getränke zum Verzehr gegen entsprechendes Entgelt angeboten werden.

### *Nebenleistungen*

„Nebenleistungen“ sind sonstige Leistungen der Vital-Brunnen Bad Liebenstein GmbH, die neben den vor Ort bestehenden sportlichen und der Erholung dienenden Angebote dargeboten werden, wie z. B. Wäscheverleih etc.

### *Saunaanlage*

Die „Saunaanlage“ umfasst den für das Saunieren bestimmten Betriebsbereich des Kurhauses inklusive der funktional dazugehörigen Einrichtungen (z.B. Zugangsbereiche, Sanitäranlagen, Umkleiden, Spinde, Kalttauchbecken, Eisbrunnen sowie den Ruhebereichen im Innen- und Außenbereich).

### *Schwimmbad*

„Schwimmbad“ ist die Einrichtung des Kurhauses, die dem Schwimmen oder der Bewegung im Wasser in Bewegungsbecken dienen inklusive der funktional dazugehörigen Einrichtungen (z.B. Zugangsbereiche, Sanitäranlagen, Umkleiden, Spinde, Liege- und Grünflächen).

### *Technische Anlagen*

„Technische Anlagen“ sind solche, die dem ordnungsgemäßen Betrieb des Kurhauses in technischer Hinsicht dienen oder den Betrieb unterstützen, wie z.B. Steuerungselemente, Heizkörper, Beleuchtungskörper, Saunaheizgeräte einschließlich Schutzgitter und Messfühler, Feuermelder, Zu- und Ableitungen etc.

## Veranstaltungen

Mit „Veranstaltungen“ sind zeitlich begrenzte und geplante Ereignisse innerhalb des Kurhauses gemeint, an denen eine Gruppe von Menschen teilnimmt. Veranstaltungen umfassen neben dem Schulschwimmen auch sonstige Sportveranstaltungen sowie Sonderveranstaltungen der Vital-Brunnen Bad Liebenstein GmbH wie z.B. Kindergeburtstage, Bogenschießen, etc.

## Zugangsberechtigung

Der Begriff der „Zugangsberechtigung“ beinhaltet die gegen Bezahlung des dafür anfallenden Entgeltes durch die Vital-Brunnen Bad Liebenstein GmbH ausgegebene Berechtigung zum Zutritt und zur Nutzung des Kurhauses oder einzelne Bereiche.

# 3. Allgemeine Bestimmungen für das Kurhaus

## § 1 Geltungsbereich

1. Die Haus- und Nutzungsordnung der Vital-Brunnen Bad Liebenstein GmbH dient der Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung im Kurhaus. Dieser Teil 1 der Haus- und Nutzungsordnung gilt für sämtliche zur Nutzung durch unsere Gäste bestimmten Innen- und Außenbereiche des Kurhauses (also insbesondere des Schwimmbads, der Salzgrotte, Physiotherapie, Kosmetik-, Sauna-, Fitness- und Massagebereiche). Der Teil 1 wird ergänzt durch besondere Bestimmungen für das Verhalten in einzelnen Bereichen. Diese Besonderen Bestimmungen gehen im Fall von Widersprüchen einer Bestimmung aus diesem Teil 1 vor.

Die Vital-Brunnen Bad Liebenstein GmbH behält sich vor, örtlich im Kurhaus oder in Bereichen besondere Benutzungsregelungen durch Aushang bekannt zu geben. Besondere Benutzungsregelungen berücksichtigen spezifische Besonderheiten eines Bereiches oder einer Einrichtung oder sie dienen einem vorübergehenden Regulierungsbedarf aus besonderem Anlass. Daher gehen sie dieser Haus- und Nutzungsordnung vor. Für ihren Geltungsbereich gehen sie allen anderen Verhaltensregelungen stets vor.

2. Mit dem Erwerb der Zugangsberechtigung und dem Eintritt in das Kurhaus- erkennt der Gast die Haus- und Nutzungsordnung der Vital-Brunnen Bad Liebenstein GmbH in allen Teilen als Bestandteil des Nutzungsvertrages mit der Vital-Brunnen Bad Liebenstein GmbH an.
3. Bei Veranstaltungen können, soweit in dieser Haus- und Nutzungsordnung zugelassen, Ausnahmen von der Haus- und Nutzungsordnung oder besonderen Benutzungsregelungen zugelassen werden.

## § 2 Hausrecht

1. Das Personal übt das Hausrecht aus. Den der Umsetzung und Befolgung dieser Haus- und Nutzungsordnung oder der besonderen Benutzungsregelungen oder der Herstellung eines sicheren und geordneten Betriebs dienenden Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten. Ist der Gast mit einer Anweisung eines Betriebsmitarbeiters nicht einverstanden, ist dieser auf entsprechenden Hinweis des Gastes verpflichtet, unverzüglich den örtlichen Vorgesetzten um Entscheidung zu bitten. Dies gilt nicht bei Gefahr im Verzug.
2. Das Personal ist berechtigt, Gäste, die gegen gültige Verhaltensregelungen verstoßen oder gegebene Anweisungen gem. Abs. 1 Satz 2 nicht beachten, am Tag des Vorfalls und für diesen Tag mit sofortiger Wirkung aus einem Bereich oder dem Kurhaus zu verweisen (= Verweis). Abs. 1 Satz 3 gilt sinngemäß. Die Vital-Brunnen Bad Liebenstein GmbH wird unabhängig von dem vorgenannten Verweis den Vorfall prüfen und behält sich die Verhängung eines befristeten oder dauerhaften Hausverbots vor. Ein solches Hausverbot wird gesondert und schriftlich erklärt.
3. Die Nichtbefolgung eines Verweises oder das Betreten des Kurhauses trotz Hausverbot kann als Hausfriedensbruch strafrechtlich verfolgt werden und vor Ort die Hinzuziehung von Polizei nach sich ziehen.

4. Im Falle des Verweises eines Gastes aus dem Kurhaus, der Inhaber einer Tageskarte oder einer Mehrfachkarte ist, wird das anteilige Entgelt für den Tag des Verweises nicht erstattet. Dem Gast bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass hierdurch der Gesamtpreis für die Mehrfachkarte unangemessen hoch wird. Die Vital-Brunnen Bad Liebenstein GmbH behält sich vor, mit eventuellen Rückerstattungsansprüchen des Gastes, die ihr durch die Bearbeitung des Vorfalles entstandenen Aufwendungen, mindestens aber € 20,00 zu verrechnen. Dem Gast bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass die Vital-Brunnen Bad Liebenstein GmbH Aufwendungen nur in geringerer Höhe als die vorgenannte Pauschale entstanden sind.

### § 3 Videoüberwachung

Das Kurhaus oder einzelne Betriebsbereiche unterliegen im datenschutzrechtlich zulässigen Rahmen teilweise einer Videoüberwachung. Die betroffenen Bereiche sind jeweils gekennzeichnet. Die Bildfassung sowie die Speicherung und Verwendung der Videoaufzeichnungen erfolgt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

### § 4 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden am Eingang des Kurhauses oder – sofern abweichend – eines Bereiches und im Internet auf der Homepage der Vital-Brunnen Bad Liebenstein GmbH bekannt gegeben. Einlassschluss ist eine Stunde vor Schließung des Kurhauses.

### § 5 Preise

1. Die Eintrittspreise, Kursgebühren und Nebenleistungen der Vital-Brunnen Bad Liebenstein GmbH richten sich, sofern nicht vertragliche Sonderregelungen bestehen, nach den jeweils aktuellen Tarifbestimmungen der Vital-Brunnen Bad Liebenstein GmbH. Zusätzlich können die Eintrittspreise, Kursgebühren und Nebenleistungen der Vital-Brunnen Bad Liebenstein GmbH im Internet ([www.kurhaus-badliebenstein.de](http://www.kurhaus-badliebenstein.de)) eingesehen werden.
2. Jeder Gast ist verpflichtet, erhaltenes Wechselgeld sowie Kassenbelege sofort nach Erhalt zu überprüfen und bei eventueller Unstimmigkeit sofort zu reklamieren.
3. Die Geschäftsführung kann die Benutzung des Kurhauses insgesamt oder einzelne Bereiche aus betrieblich erforderlichen Gründen (z.B. wegen Veranstaltungen, Instandhaltungsarbeiten, Wetterlage, etc.) einschränken oder einstellen. Auf planbare Einschränkungen oder Schließungen soll rechtzeitig durch Aushang hingewiesen werden. Bei Betriebseinschränkungen oder der zeitweiligen Betriebseinstellungen wird kein Ersatz oder Minderung für erworbene Zugangsberechtigungen geleistet, wenn die Betriebseinschränkung/-einstellung auf nicht von der Vital-Brunnen GmbH zu vertretende Umstände oder auf höhere Gewalt zurückzuführen ist oder die Betriebseinschränkung/-einstellung insgesamt zeitlich nur unwesentlich ist.
4. Das Kassenpersonal ist angewiesen, den Kassenbeleg für den Erwerb der Zugangsberechtigung vor Ort unaufgefordert auszuhändigen. Dem Gast wird empfohlen, den Beleg bis zum Verlassen des Kurhauses ebenso wie eine verkörperte Zugangsberechtigung aufzubewahren. Bei Verlust einer gültigen verkörperten Zugangsberechtigung wird eine neue Zugangsberechtigung nur nach Vorlage eines gültigen Kassenbelegs gewährt.
5. Die Dauer der Zugangsberechtigung richtet sich zeitlich nach dem durch den Gast gewählten Tarif. Ist die Zugangsberechtigung aufgrund des gewählten Tarifs abgelaufen, besteht eine Nachzahlungsverpflichtung entsprechend den tariflichen Bestimmungen. Die Dauer der Zugangsberechtigung beginnt mit dem elektronisch erfassten Zeitpunkt des Zutritts und endet mit dem elektronisch erfassten Zeitpunkt des Verlassens der Betriebsstätte durch den Ausgang

6. Ist die Dauer der Zugangsberechtigung wegen deren Verlust nicht nachvollziehbar, berechnet sich die Zahlungsverpflichtung nach dem Zeitraum, der zwischen der Verlustmeldung des Gastes bei dem Personal und der Öffnung des Hauses an dem Tag des Verlusts verstrichen ist. Der Gast hat das Entgelt zu zahlen, welches gemäß den bekannt gegebenen Tarifen für diesen Zeitraum zu zahlen wäre. Übersteigt der Zeitraum den Zeitraum, der durch den Mindesteintrittspreis abgedeckt wird, wird der jeweils geltende Mindesteintrittspreis in Abzug gebracht. Dem Gast bleibt es vorbehalten, eine tatsächlich geringere Dauer des Aufenthalts nachzuweisen.

## § 6 Zugang

1. Grundsätzlich hat jede Person das Recht, das Kurhaus zum Zweck des Erwerbs einer Zugangsberechtigung zu betreten. Das Betreten der Bereiche ist nur unter Mitführung einer jeweils für den Bereich gültigen Zugangsberechtigung gestattet. Zugangsberechtigungen sind nicht übertragbar und verlieren beim Verlassen des jeweiligen Bereiches ihre Gültigkeit.
2. Personen, die
  - a. unter Einfluss berauschender Mittel stehen oder
  - b. Tiere mit sich führen oder
  - c. an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne der gesetzlichen Vorschriften oder
  - d. an offenen Wunden, Hautausschlägen oder -veränderungen leiden, ist das Betreten und die Nutzung der Betriebsbereiche und im Falle von a. auch des Kurhauses insgesamt nicht gestattet. In Fällen von c. und d. hat der Gast an der Kasse unaufgefordert auf den genannten Umstand hinzuweisen. Im Falle von d. entscheidet das Personal nach sachlichem Ermessen aufgrund äußerlicher Merkmale. Ist der Gast mit einer Zutrittsverweigerung nicht einverstanden, kann er die Entscheidung des das Hausrecht ausübenden Mitarbeiters verlangen.
3. Kinder unter 12 Jahren bedürfen für den Zugang zu und während des gesamten Aufenthalts im Kurhaus bzw. während der Nutzung aller Bereiche und ihrer Einrichtungen der Begleitung durch eine Begleitperson, welcher die Personensorge für das oder die Kinder zusteht oder eine zu der Person sorggeeignete andere Person, sofern sie mindestens 18 Jahre alt ist und nicht mehr als 1 Kind beaufsichtigt. Für Kinder bis zu 3 Jahren ist das Tragen von Aquawindeln zwingend vorgeschrieben. Empfohlen wird auch das Anlegen von Schwimmhilfen.
4. Minderjährigen als Teil einer Besuchergruppe (z.B. bei organisierten Veranstaltungen im Rahmen des Schulsports oder sonstige Gemeinschaftsbesuche) wird der Zugang nur gewährt, wenn sich ein erwachsenes Mitglied der Gruppe oder eine erwachsene Begleitperson vor dem Zugang als Aufsichtsperson identifiziert. Das Personal kann eine schriftliche Bestätigung verlangen.
5. Personen, die sich aufgrund von Krankheiten oder Behinderungen ohne fremde Hilfe im Kurhaus oder in den Bereichen nicht oder nicht sicher fortbewegen oder Einrichtungen ohne fremde Hilfe nicht oder nicht sicher nutzen können, bedürfen für den Zugang zu und während des gesamten Aufenthalts in bzw. der Nutzung von allen Bereichen und Einrichtungen der Begleitung durch den bestellten Betreuer, anderenfalls der Begleitung durch eine volljährige Person.
6. Kinder und Jugendliche zwischen 12 und 15 Jahren bedürfen für den Zugang zum **Schwimmbad** keiner Begleitperson, sofern eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegt. Jugendliche ab 16 Jahren bedürfen keiner Einverständniserklärung.
7. Ziff. 3 Satz 1 gilt entsprechend für Kinder und Jugendliche zwischen 12 und 15 Jahren beim Zutritt und Aufenthalt zu den **Saunabereich**.
8. Kinder und Jugendliche zwischen 12 und 15 Jahren bedürfen für die Nutzung des **Fitnessbereichs** mit den dortigen Einrichtungen der Begleitung durch eine Begleitperson, welcher die Personensorge für das oder die Kinder zusteht oder eine zu Personen sorggeeignete andere Person, sofern sie mindestens 18 Jahre alt ist und nicht mehr als 1 Kind beaufsichtigt. Des Weiteren bedarf es einer Einweisung an den Geräten durch das Personal der Vital-Brunnen Bad Liebenstein GmbH.
9. Jugendliche ab 16 Jahren bedürfen für die Nutzung des **Fitnessbereichs** mit den Einrichtungen keiner Begleitperson. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten ist zur eigenständigen Nutzung durch den Jugendlichen zwingend erforderlich.

10. Wird eine gemäß Ziff. 4 bis 9 begleitungspflichtige Person oder Personengruppe ohne eine der benannten Begleitpersonen angetroffen oder ist ihr eine solche Begleitperson nicht unmittelbar zuzuordnen, kann ihr der Zugang zum Kurhaus oder zu bestimmten Bereichen verweigert oder ihr deren weitere Nutzung (im Bedarfsfall- unter vorläufiger Inobhutnahme durch das Personal) bis zur zweifelsfreien Feststellung der Begleitperson durch das Betriebspersonal untersagt werden.
11. Die Aufsicht durch eine der in Ziff. 4 bis 9 benannten Begleitpersonen ist stets in ausreichender Nähe zu der begleitungspflichtigen Person oder Personengruppe umsichtig, vorausschauend und durchgehend so auszuüben, dass jegliche erforderliche Personensorge und Assistenz für einen sicheren Aufenthalt und die sichere Nutzung der Einrichtungen unter Beachtung dieser Haus- und Nutzungsordnung und eventueller Besonderer Benutzungsregelungen gewährleistet ist.

## § 7 Verlust überlassener Gegenstände

1. Die durch die Vital-Brunnen Bad Liebenstein GmbH für die Dauer des Aufenthalts temporär überlassenen Gegenstände (wie z.B. Garderobenschlüssel etc.) sind so zu verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Die Zugangsberechtigung und die überlassenen Gegenstände sind soweit möglich am Körper zu tragen und bei Wegen innerhalb des Kurhauses nicht unbeaufsichtigt zu lassen.
2. Für den Verlust von überlassenen Gegenständen haftet der Gast einschließlich etwaiger Folgeschäden, soweit der Verlust nicht auf ein schuldhaftes Verhalten oder Unterlassen der Vital-Brunnen Bad Liebenstein GmbH oder ihres Personals zurückzuführen ist oder für den Gast objektiv unvermeidbar war. Bei Nichteinhalten der Vorgaben der Ziffer 1 wird ein schuldhaftes Verhalten des Gastes widerlegbar vermutet. Der Nachweis der in Ziffer 1 aufgeführten ordnungsmäßigen Verwahrung der Gegenstände obliegt dem Badegast.
3. Bei Verlust von durch die Vital-Brunnen Bad Liebenstein GmbH ausgegebenen Schlüsselbänder werden 15,00€ Pauschalbeträge in Rechnung gestellt:

Dem Gast wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden nicht oder in geringerer Höhe als der Pauschalbetrag eingetreten ist.

## § 8 Geld und Wertsachen

1. Garderobenschränke stehen dem Gast für die Dauer seiner Zugangsberechtigung im vorhandenen Umfang zur Benutzung zur Verfügung. Geld und Wertsachen kann er in Garderobenschränken, soweit vorhanden, hinterlegen. Vor der Benutzung der Garderobenschränke hat der Gast diese auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und Funktion zu überprüfen. Bei Nutzung der Garderobenschränke hat der Gast diese sorgfältig zu verschließen und den ordnungsgemäßen Verschluss zu kontrollieren. Vor Verlassen des Kurhauses hat der Gast ein von ihm genutzten Garderobenschrank vollständig zu entleeren und offen zu lassen.
2. Bei Verlust des Schlüsselbands wird der Inhalt des Garderobenschrankes erst ausgehändigt, wenn das Eigentumsrecht nachgewiesen und ein fälliger Schadensersatz für das Schlüsselband geleistet wurde.
3. Nach Ende der Öffnungszeiten werden Garderobenschränke vom Personal kontrolliert. Verschlossen vorgefundene Garderobenschränke werden geöffnet und deren Inhalt als Fundsachen behandelt.
4. Werden Gegenstände innerhalb des Kurhauses gefunden, sind sie beim Personal abzugeben. Die gesetzlichen Bestimmungen über Fundgegenstände finden Anwendung.

## § 9 Allgemeine Verhaltensregelungen

1. Der Gast hat sich so zu verhalten, dass weder andere Gäste noch das Personal gefährdet, geschädigt oder belästigt werden. Der Gast hat alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Insbesondere sind sexuelle Belästigungen, Darstellungen und Handlungen zum Beispiel durch anzügliche Gesten, Äußerungen und körperliche Annäherungen untersagt.

2. Das Fotografieren oder Filmen mit Aufzeichnungsgeräten jeder Art ist nicht gestattet. Ausnahmen können durch das Personal gestattet werden, wenn sichergestellt ist, dass Persönlichkeitsrechte anderer Gäste nicht verletzt werden und keine kommerziellen Interessen verfolgt werden. Das Fotografieren und Filmen für kommerzielle Zwecke und für die Presse bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Geschäftsführung der Vital-Brunnen Bad Liebenstein GmbH.
3. Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, die Sammlungen von Unterschriftenlisten, politische Aktionen sowie die Nutzung zu gewerblichen oder sonstigen betriebsunüblichen Zwecken sind verboten. In Einzelfällen kann die Geschäftsführung der Vital-Brunnen Bad Liebenstein GmbH auf schriftlichen Antrag hin Ausnahmen zulassen.
  1. Nicht gestattet sind:
    - die Benutzung von Musik- und Bildwiedergabegeräten, gleich welcher Art, und Instrumenten, soweit von ihnen eine Störung der Gäste ausgeht,
    - das Rauchen in sämtlichen Räumlichkeiten einschließlich des Gebrauchs von E-Zigaretten,
    - das Rauchen in Außenbereichen außer in den hierfür ausgewiesenen Bereichen,
    - der Gebrauch von Shishas,
    - das Grillen mit selbst mitgebrachten Geräten,
    - das Mitbringen und Benutzen von Behältern aus Glas oder anderem zerbrechlichem Material oder Dosen,
    - der Verzehr von Speisen und Getränken außerhalb der Gastronomiebereiche,
    - das Betreten der Barfußbereiche mit Straßenschuhen,
    - das Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben, Wäsche waschen u. ä.
  2. Persönliche Gegenstände sind von Liegen und Stühlen bei Beendigung des Gebrauchs zu entfernen. Das Personal ist angehalten, auf Verstöße hinzuweisen und bei erfolgloser Ansprache solche Gegenstände abzuräumen und zentral zu sammeln. In Einzelfällen können anlagenbezogen Ausnahmen gelten.
  3. Liegen und Stühle dürfen nur mit einer ausreichend großen Unterlage genutzt werden. Ein Anspruch auf einen Sitz, Liegestuhl oder Liegeplatz besteht nicht.
  4. Jeder Gast ist verpflichtet, stets eine der jeweiligen Nutzung angemessene Bekleidung zu tragen. Ob die Bekleidung den Anforderungen genügt, entscheidet in Zweifelsfällen das Personal.
  5. Gesperrte Bereiche oder Einrichtungen und die nur für das Betriebspersonal ausgewiesenen Bereiche oder Einrichtungen dürfen von den Gästen nicht betreten oder genutzt werden.
  6. Bei Gewittern jeglicher Stärke sowie Unwettern sind sämtliche Außenbereiche (insbesondere Liegewiesen, Saunagarten) sofort zu räumen und geschützte Bereiche aufzusuchen.
  7. Alle Bereiche und ihre Einrichtungen sowie die ausgegebenen Gegenstände sind stets pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Nutzung oder Beschädigung der Badausstattung oder der ausgegebenen Gegenstände haftet der Gast für den von ihm schuldhaft verursachten Schaden.
  8. Vom Gast bemerkte Beschädigungen, Gefahrenstellen oder grobe Verunreinigungen in den Bereichen oder an den Einrichtungen sind dem Personal unverzüglich anzuzeigen.
  9. Technische Anlagen, die nicht offensichtlich für eine Bedienung durch den Gast vorgesehen sind, dürfen von den Gästen weder bedient noch in sonstiger Weise beeinflusst werden. Das Betriebspersonal ist um die gewünschte Bedienung zu bitten und in Zweifelsfällen zu fragen. Technische Anlagen dürfen nicht mit Gegenständen belegt oder verbunden werden.
  10. Die Benutzung von mitgebrachten Übungs-, Trainings- oder Spiel- und Sportgeräten ist nur mit Zustimmung des Personals und in den hierfür ausgewiesenen Bereichen gestattet.
  11. Mitgebrachte Gehhilfen, Rollstühle oder Rollkoffer sind vor Betreten der Barfußbereiche durch den Gast oder dessen Begleitperson zu reinigen.
  12. Kinder unter 7 Jahren in Begleitung ihrer Begleitpersonen können die sanitären Einrichtungen beiderlei Geschlechts nutzen. Kinder ab dem vollendeten 7. Lebensjahr sind angehalten, die geschlechtsspezifischen sanitären Einrichtungen zu nutzen.
  13. Fluchtwege und Notausgänge, Ein- und Ausgänge, Treppen und Korridore sowie Sicherheitseinrichtungen sind jederzeit freizuhalten.

## § 10 Haftung

1. Die Haftung der Vital-Brunnen Bad Liebenstein GmbH ist vorbehaltlich von Ziff. 3 beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Im Falle grober Fahrlässigkeit ist sie zudem beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens. Der entgangene Gewinn und die sonstigen Vermögensschäden sind im Falle grober Fahrlässigkeit ebenfalls auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens beschränkt.
2. Die Haftungsbeschränkung gemäß Ziff. 1 Satz 1 gilt nicht bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (sog. Kardinalpflichten). Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Gast regelmäßig vertrauen darf. Im Falle der fahrlässigen oder grob fahrlässigen Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung jedoch entsprechend Ziff. 1 Satz 2 und Satz 3 beschränkt.
3. Für Schäden aufgrund der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ist die Haftung unbeschränkt.
4. Die vorstehenden Beschränkungen gelten auch für gesetzliche Vertreter, Leitende Angestellte und Mitarbeiter der Betreiberin sowie deren Erfüllungsgehilfen.
5. Dem Gast wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände in das Kurhaus mitzubringen. Von Seiten der Vital-Brunnen Bad Liebenstein GmbH werden keinerlei Überwachungen und Sorgfaltspflichten für mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet die Vital-Brunnen Bad Liebenstein GmbH nur nach den gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.
6. Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in ein durch die Vital-Brunnen Bad Liebenstein GmbH zur Verfügung gestelltes Garderobenschrank begründet keinerlei Pflichten der Vital-Brunnen Bad Liebenstein GmbH in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Die Leistung der Vital-Brunnen Bad Liebenstein GmbH ist beschränkt auf die Bereitstellung der jeweiligen Einrichtung in funktionsfähigem Zustand. Insbesondere werden keine Verwahr- oder Aufsichtspflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Gastes, das Schließfach oder den Garderobenschrank gemäß § 8 Nr. 1 bestimmungsgemäß zu verwenden.

## § 12 Streitbeilegungsverfahren

Die Vital-Brunnen Bad Liebenstein GmbH ist nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren von einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

# Haus- und Nutzungsordnung

der Vital-Brunnen Bad Liebenstein GmbH

Teil 2  
Besondere Bestimmungen  
für das Verhalten im Saunabereich

Vital-Brunnen Bad Liebenstein GmbH,  
Stand Mai 2025

# 1. Vorbemerkung

Diese Besonderen Bestimmungen ergänzen oder konkretisieren die Allgemeinen Verhaltensregelungen aus den Allgemeinen Bestimmungen (Teil 1, §9) der Haus- und Nutzungsordnung der Vital-Brunnen Bad Liebenstein GmbH. Sie gelten neben den Allgemeinen Bestimmungen bei Nutzung des Saunabereiches der Vital-Brunnen Bad Liebenstein GmbH. Im Falle eines Widerspruchs zu den Allgemeinen Bestimmungen gehen diese Besonderen Bestimmungen vor.

## 2. Besondere Verhaltensregelungen

1. Die Saunaanlage dient der Gesundheitsförderung und der Erholung der Badegäste. Empfehlungen zum Verhalten in der Saunaanlage sowie Tipps für eine körperlich schonende Nutzung der Saunaangebote sind in dem Zugangsbereich zur Saunaanlage durch Aushang ersichtlich, über die sich der Badegast zu informieren hat.
2. Jeder Badegast bestätigt mit Betreten der Saunaanlage seine gesundheitlichen Voraussetzungen zur Nutzung der Saunaanlage ggfls. unter Hinzuziehung einer ärztlichen Beratung geprüft zu haben und die gesundheitlichen Risiken, die in Verbindung mit der Nutzung einer regelkonform betriebenen Saunaanlage bestehen, zu übernehmen.
3. In Sauna- und Dampfkabine bestehen besondere Umgebungsbedingungen (höhere Raumlufttemperaturen, verschiedene Wärmequellen, gedämpftes Licht), die besondere Vorsicht des Saunagastes erfordern.
4. Die Saunaanlage ist ein textilfreier Bereich. Die Benutzung der Sauna- und Dampfkabine ist nur unbedeckt gestattet. Ausnahmen bestehen der Nutzung des Gastronomiebereichs. Bei dem Besuch des Gastronomiebereichs hat der Gast einen Bademantel oder ein trockenes, der Größe des Körpers entsprechendes und den Körper umhüllendes Badetuch o.ä. zu tragen.
5. Aus hygienischen und gesundheitlichen Gründen ist es untersagt, die Sauna- und Dampfkabine mit Schuhwerk, gleich welcher Art, zu betreten.
6. Saunen mit Holzbänken sind nur mit einem ausreichend großen Liegetuch zu benutzen, das der Körpergröße entspricht. Die Liegetücher sind unter den ganzen Körper zu legen, damit jegliche Verunreinigung der Holzteile durch Schweiß vermieden wird. Bei Verlassen der Kabinen ist das Liegetuch mitzunehmen. Das Trocknen von Liegetüchern in Saunakabinen oder auf Heizkörpern ist nicht gestattet.
7. In der Dampfkabine sind die Sitzflächen vor und nach der Benutzung mit vorhandenen Wasserschläuchen zu reinigen.
8. Vor Betreten der Saunaanlage sowie nach jedem Saunagang, insbesondere vor der Nutzung des Kalttauchbeckens, ist eine gründliche Körperreinigung in den dafür vorgesehenen sanitären Einrichtungen durchzuführen.
9. In Sauna- und Dampfkabine sind aus Gründen gegenseitiger Rücksichtnahme laute Gespräche, Schweißschaben, Bürsten und Kratzen nicht erlaubt. Hauteinreibungen/ Peelings mit selbst mitgebrachten Mitteln, wie z.B. Salz, Honig, u.a. sind unzulässig. Saunaaufgüsse dürfen ausschließlich durch das Saunapersonal durchgeführt werden. Das Mitbringen und Verwenden eigener Saunaaufgüsse ist untersagt. Die Aufenthaltsdauer in einer Sauna- und Dampfkabine beurteilt jeder Saunagast in eigener Verantwortung.
10. In das Kalttauchbecken darf nicht hineingesprungen werden.
11. Im Ruhebereich hat sich der Saunagast ruhig zu verhalten. Geräusche und Gespräche sind zu vermeiden.
12. Außerhalb der sanitären Einrichtungen ist die Verwendung von Seifen, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln und -gegenständen nicht gestattet.
13. Der Gebrauch von elektronischen Geräten mit einer Foto- oder Filmfunktion ist außerhalb gastronomischer und speziell ausgewiesener Bereiche oder Einrichtungen nicht gestattet.